

Gerichtshof der Menschen

Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Staatengemeinschaften unabhängig vom Staatensystem in dieser Konvention und den Protokollen zwingend die Einhaltung der universalen Menschenrechtsverpflichtungen übernommen (Völkerrecht bricht Staatenrecht, Staatenrecht bricht Landesrecht).

Um die Einhaltung der universalen Menschenrechtsverpflichtungen sicherzustellen, wird der **Gerichtshof der Menschen**, im folgenden als „Menschenrechtsrat“ bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof für Menschen wahr. Die allgemeinen Regeln (Rechte und Pflichten) der universalen Menschenrechte gelten auch für den Menschenrechtsrat. Bis zur vollständigen Einrichtung der organischen Strukturen kann ein kommissarischer Gerichtshof rechtskräftig entscheiden.



Der Gerichtshof der Menschen (GdM, Court of Human Rights [CHR]), ist ein ständiges Präventiv- und Strafgericht mit Sitz in der Welt.

Seine Zuständigkeit umfaßt alle Delikte des Völkerstrafrechts von individuellen Menschenrechtsverletzungen gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression. Diese Delikte sind seit 1948 strafbar.

Am 22.11.2009 ist der GdM / CHR in der universalen Menschenrechtsverfassung definiert worden und hat am 15.05.2012 seine Tätigkeit nach mehrjähriger Vorbereitung aufgenommen.

Der GdM / CHR ist keine internationale Organisation, sondern untersteht originär-vorstaatlichem Recht. Die Beziehung des GdM / CHR zu den vereinten Nationen ist nicht über ein Kooperationsabkommen geregelt, weil sich alle Staaten der Vereinten Nationen (UN) über die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** der Gebietskörperschaft des Menschenrechts unterworfen haben. Auf Rehabilitation und Unterlassung von Menschenrechtsverletzungen kann jedes Menschenrechtsoffer klagen - was bisher im partiellen Recht nicht möglich war.